

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wolf GmbH Immobilien, Marburgerstraße 95, 8160 Weiz

1. Kaufanbot - Allgemeine Geschäftsbedingungen

- a) Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung an Wolf Immobilien entsteht, wenn durch Vermittlung (Namhaftmachung) der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft (z.B Kauf, Miete, Pacht, Tausch) zustande kommt.
- b) Die Vermittlungsvergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto von Wolf Immobilien zu entrichten.
- c) Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung entsteht auch dann, wenn ein anderes als das vereinbarte Rechtsgeschäft (z.B. Miete statt Kauf) abgeschlossen wird oder durch die von Wolf Immobilien vermittelten Vertragspartner eine andere als die in der Vermittlungsvereinbarung vorgesehene Liegenschaft (z.B Wohnung statt Grund) zum Vertragsgegenstand gemacht wird.
- d) Die Weitergabe von Informationen über Angebote von Wolf Immobilien an Dritte ist nicht zulässig. Führt eine Weitergabe einer solchen Information zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes, so ist die vereinbarte Vermittlungsvergütung zu entrichten.

2. Höhe des Vermittlungshonorars

- a) Die Höhe des vereinbarten Vermittlungshonorars ist schriftlich festzuhalten: Die Bemessungsgrundlage stellt immer der tatsächliche vermittelte (erzielte) Kauf-, Miet-, Pachtpreis dar.
- b) Wolf Immobilien ist berechtigt, Vermittlungsvergütungen mit beiden Vertragspartnern eines Rechtsgeschäftes zu vereinbaren.

3. Datenschutz

Wolf Immobilien darf die überlassenen Daten nur zum Zweck der Erfüllung eines Auftrages an Dritte weitergeben. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass zum Zweck seiner eigenen besseren Information und Beratung durch die Hausbank von Wolf Immobilien, sowie Bausparkasse Einschau in die EDV-verarbeiteten Daten gestattet wird.

4. Wirtschaftliches Naheverhältnis / Doppelmakler - Eigenschaft

Wolf Immobilien ist grundsätzlich als "Doppelmakler" tätig. Über das Bestehen eines wirtschaftlichen Naheverhältnisses zum Verkäufer einer hier angebotenen Liegenschaft ist der Kauf-, Miete-, bzw. Pachtinteressent zu informieren.

5. Rücktrittsrecht

Ein Auftraggeber (Kunde), der Verbraucher ist und entweder seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjekts abgegeben hat, seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandsrechts (insbesondere Mietrechts) oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll; oder seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumen des Immobilienmaklers abgegeben,

noch die Geschäftsverbindung zur Schließung des Vertrages mit dem Immobilienmakler selbst angebahnt hat, kann binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Frist beginnt am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung bzw. ab Zustandekommen des Vertrages oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen. Sie endet jedenfalls nach einem Monat nach Abgabe der Vertragsurkunde bzw. nach Zustandekommen des Vertrages. Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäftes gilt auch für einen im Zuge der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag.

Weiz, am 04 07 2018